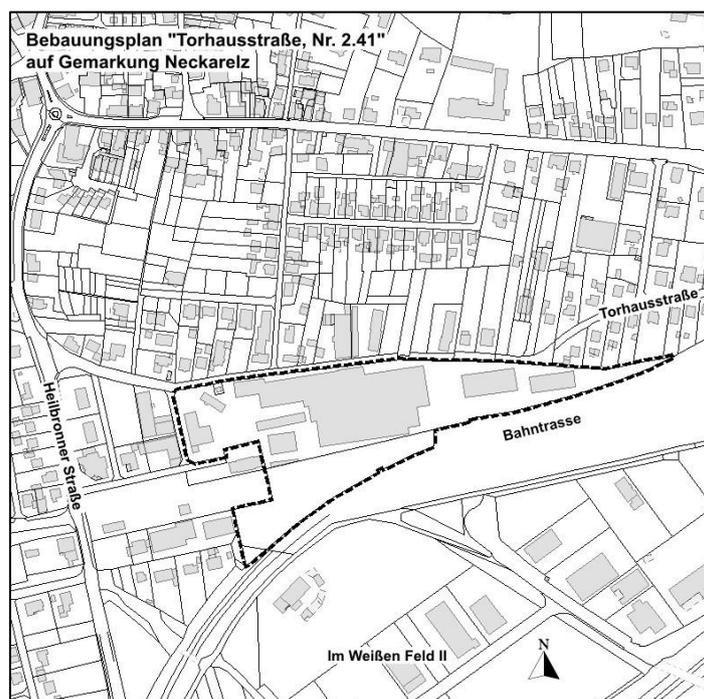


Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Bebauungsplan „Torhausstraße, Nr. 2.41“ auf Gemarkung Neckarelz – Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bauungsplan „Torhausstraße, Nr. 2.41“ auf Gemarkung Neckarelz gefasst und in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2023 die Weiterführung des Verfahrens mit geändertem Konzept beschlossen. Ziel und Zweck des Bauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umnutzung einer ehemaligen Gewerbefläche/Bahnfläche zur Wohnbaufläche. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist der Vorentwurf des o.g. Bauungsplanes mit Begründung, Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften, Städtebaulichem Entwurf, Betrachtung der Umweltbelange sowie Geräuschimmissionsprognose von **Montag, 18.03.2024 bis einschließlich Freitag, 19.04.2024** auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de) einsehbar.

Er kann im o.g. Zeitraum zusätzlich im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden (sowie mit Terminvereinbarung unter Tel. 06261/82-446 oder per e-mail an stadtplanung@mosbach.de) eingesehen werden.

Darüber hinaus wird die DIN 4109:2018-01, auf die sich die Festsetzungen zum passiven Lärmschutz beziehen, bereitgehalten. (Eine Einstellung in das Internet kann auf Grund des Urheberrechts nicht erfolgen.)

Der Bebauungsplan wird im „Beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen sollen elektronisch (an stadtplanung@mosbach.de) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich (postalisch) oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vor der angegebenen Frist bei der o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Mosbach, den 16.03.2024

Julian Stipp, Oberbürgermeister